Energie-Control Austria

Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

OMV Exploration & Production

15. November 2012

Grandl Gerhard
Commercial Management

Tel. +43-1-40440/33002
Fax +43-1-40440/633002
Mobil +43-664/1520464
gerhard.grandl@omv.com

OMV Austria
Exploration & Production GmbH
ProtteserStrasse 40
2230 Gänserndorf, Österreich

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 241929 d
Gesellschaftssitz Wien
USt-IdNr. ATU57544036
DVR-Nr. 2110547

www.omv.com

Stellungnahme OMV Austria Exploration & Production GmbH: zum Entwurf des Vorstandes der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art Gasstatistikverordnung (GStat-VO 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des oa. Entwurfes der GStat-VO 2012 und dürfen dazu wie folgt Stellung nehmen:

nimmt zum Entwurf des Vorstandes der E-Control betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistik-VO 2012) vom 29.10.2012 wie folgt Stellung:

1. Keine gesetzliche Grundlage zur Erlassung einzelner Bestimmungen der Verordnung

Gemäß § 3 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I 2011/107 idF BGBl I 2011/138, (idF kurz „GWG") sind ua Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des GWG ausgenommen, für deren Ausübung eine Gewinnungsberechtigung oder eine Speicherberechtigung nach den Vorschriften des Mineralrohstoffgesetz, BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2011/144, (idF kurz „MinRoG") erforderlich sind.

Die Produktion einschließlich des Verkaufes des produzierten Erdgases als auch die Speicherung von Erdgas in Lagerstätten unterliegt ausschließlich einer Bewilligungspflicht nach dem MinRoG.

Vor diesem Hintergrund bietet daher das GWG keine gesetzliche Grundlage, Produzenten von Erdgas und Betreiber von Speicheranlagen für Erdgas einer Meldepflicht durch die Gasstatistikverordnung zu unterwerfen, weil das gesamte Gesetz nicht anwendbar ist. Die Erlassung der Gasstatistikverordnung wäre daher hinsichtlich dieses Regelungsbereiches rechtswidrig.

Darüber hinaus besteht auch keine darüber hinausgehende gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung solcher Regelungen durch Verordnung. Selbst wenn das GWG anwendbar wäre, böte es keine gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Meldepflicht von Produzenten und Betreibern von Speicheranlagen sowie die Abfrage von Produktionsdaten bzw. Speicherdaten, worin ebenfalls die Rechtswidrigkeit der Verordnung begründet wäre.

2. Zu den Begriffsbestimmungen

2.1. § 2 Abs 1 Z 2 und Z 3: „Betreiber von Produktionsanlagen" bzw. „Betreiber von Speicheranlagen" - eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Funktion der Produktion bzw Speicherung wahrnimmt und für den technischen Betrieb und die Wartung einer Produktionsanlage bzw. Speicheranlage verantwortlich ist.

Die im Entwurf enthaltene Begriffsbestimmung ist vollkommen unklar. Darin wird auf die "Funktion der Produktion" bzw „Funktion der Speicherung" abgestellt. Was dies bedeuten soll, wird nicht beschrieben und bringt daher keinen begrifflichen Mehrwert. Daneben wird auf die Verantwortlichkeit für den technischen Betrieb abgestellt sowie für die Wartung einer Produktionsanlage bzw Speicheranlage. Welchen Zweck das Abstellen auf die Verantwortung für die Wartung einer Anlage erreichen soll, erscheint ebenfalls nicht nachvollziehbar. Es ist durchaus in der Industrie üblich, die Verantwortung für die Wartung an Anlagen hochspezialisierten Serviceunternehmen zu übertragen; diese sind jedoch nicht in der Lage, Meldungen von Daten zu erstatten.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Begriffsbestimmung ersatzlos zu streichen, weil sie im Hinblick auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die darauf beruhenden Regelungen von keiner Relevanz ist.

2.2. § 2 Abs 1 Z 15: „maximal technische Produktionskapazität" jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit, die aus einer Produktionsstätte entnommen werden kann.

a) Die Produktion von (marktfähigem) Erdgas erfolgt in unterschiedlichen Produktionsschritten, in unterschiedlichen Produktionsprozessen und Anlagen. Die Anlagen, in denen Erdgas produziert wird, sind auch teilweise stark disloziert. Darüber hinaus wird ein Teil des Erdgases im Rahmen der Produktion von Erdöl gewonnen.

b) Darüber hinaus ist auf Grund der Komplexität und Wechselwirkungen bei der Produktion von Kohlenwasserstoffen es schlicht weg nicht bekannt, welche maximale technische Produktionskapazität überhaupt mit den Anlagen erzielt werden kann. Bekannt sind lediglich jene Kapazitäten, die von einem Konsens durch Bescheid gedeckt sind.

c) Zu berücksichtigen ist auch, dass die Angabe der maximalen technischen Produktionskapazität auch vollkommen irrelevant ist, weil die ausschließlich von der Menge an geförderten Kohlenwasserstoffen abhängt, die wiederum von zahlreichen anderen Faktoren (Lagerstätte, Zustand von Sonden, Wartung von Anlagen, etc) abhängt und die Förderung von Kohlenwasserstoffen starken Schwankungen unterliegt.

d) Es ist vollkommen unklar, was unter einer Produktionsstätte im Zusammenhang mit dem Kohlenwasserstoffbergbau zu verstehen ist.

Die im Entwurf gewählte Begrifflichkeit ist für die Erhebung von Daten daher vollkommen unzulänglich.

Es wird daher dringend empfohlen, diese Begriffsbestimmung ersatzlos zu streichen, weil sie einerseits im Hinblick auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die darauf beruhenden Regelungen von keiner Relevanz ist und andererseits eine vollkommen unzulängliche Begrifflichkeit für die Meldung von Daten gewählt wurde.

3. Zu § 5: Monatswerte

Da im gesamten Marktmodell einheitlich auf den Gastag von 06:00 bis 06:00 umgestellt wurde, werden die Daten nur für diesen Zeitraum generiert. Eine uneinheitliche Messung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.

Wir schlagen daher vor, folgenden Wortlaut zu wählen: *„Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 06:00 bis zum Monatsersten 06:00 des Folgemonats sind zu melden:"*

4. Zu § 5 Abs 2: „von den Betreibern von Speicheranlage sowie Betreibern von Produktionsanlagen die physikalischen Import und Exporte über Leitungen, die Teil der Speicher- bzw. Produktionsanlage sind, jeweils getrennt nach Grenzübergabestellen."

a) Was unter einer Produktionsanlage zu verstehen ist, ist vollkommen unklar im Hinblick auf die Komplexität der Anlagen zur Erdgasgewinnung und deren untrennbaren Verknüpfung mit der Produktion von anderen Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Kohlenwasserstoffen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu klären, wie Produktionsanlagen und Leitungen voneinander abzugrenzen sind.

b) Der Betrieb von Speicher- und Produktionsanlagen unterliegt ausschließlich dem Anwendungsbereich des MinRoG, weshalb die Betreiber nicht zu einer Meldung durch eine auf dem GWG beruhende Verordnung verpflichtet werden dürfen.

Wir empfehlen daher, die gesamte Meldepflicht zu streichen.

5. **Zu § 5 Abs 4: „von den Produzenten von Erdgas für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Produktionsstätten die Gesamtproduktion sowie der Eigenverbrauch für die Produktion getrennt nach Produktionsanlagen."**

a) Die Definition des Begriffes „Produktionstätte" sowie jener des Begriffes der „Produktionsanlage" fehlt und die Begriffe sind unklar.

b) Abgesehen vom Mangel an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Meldepflicht könnte unter gaswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausschließlich jene Menge von Relevanz sein, die tatsächlich ins Marktgebiet eingespeist wird („Netto-Produktion"), nicht jedoch die (starken Schwankungen unterliegenden) Produktionsdaten und deren Energieverbrauch einzelner Anlagen.

c) Vollkommen offen bleibt, ob die Gesamtproduktion oder nur der Energieverbrauch nach Produktionsanlage getrennt gemeldet werden soll. Die Meldung von Daten getrennt nach Produktionsanlagen ist jedenfalls nicht durchführbar, da wir einen virtuellen Übergabepunkt verwenden.

d) Darüber handelt es sich dabei um Geschäftsgeheimnisse und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Datenschutz dar; dies insbesondere, wenn die Daten auf einzelne Produktionsstätten zurückzuführen sind. Eine Nennung des Energieverbrauches einzelner Anlagen oder „Produktionsstätten" würde auch zu einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen führen, weil wir zur Geheimhaltung dieser Daten verpflichtet sind und wir fremde Rechte geistigen Eigentums unserer Vertragspartner verletzen würden.

e) Abgesehen davon, dass kein Anwendungsbereich des GWG im Hinblick auf § 3 Abs 2 GWG für Produktionsanlagen und für den Betrieb von Speicheranlagen besteht, finden diese Daten auch keine Deckung in § 147 Abs 1 GWG, insbesondere in Zusammenschau mit den §§ 3 Abs 1 und 4 GWG. Es besteht auch auf Grundlage des (nicht anwendbaren) § 147 Abs 1 GWG schlicht keine Verordnungsermächtigung betreffend der Schaffung der Verpflichtung zur Erhebung von Produktionsdaten.

f) Darüber hinaus stellt das Verarbeiten der abgefragten Daten einen Eingriff in das direkt anwendbare Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) dar. Dieser Eingriff ist jedoch für die Verwirklichung der gesetzlichen Ziele des GWG nicht erforderlich und es ist auch keine Begründung in den Erläuterungen zur Gasstatistik-Verordnung 2012 angeführt. Die Erhebung der Daten über die Produktion würde einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellen und wäre daher bereits auf Ebene der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte unzulässig.

Im Hinblick darauf wird daher angeregt, die gesamte Bestimmung des § 5 Abs 4 zu streichen.

Ungeachtet dieser Ausführungen wäre für uns folgende Formulierung durchführbar:

„Von den Produzenten von Erdgas die Menge an Erdgas, die in das Marktgebiet eingespeist wird."

6. Zu § 7 Abs 2: „von den Produzenten sowie den Betreibern von Produktionsanlagen

a) die maximale technische Produktionskapazität in kWh/h,

b) die Leitungen von Produktionsanlagen unter Angabe von technischen Kenngrößen wie Leitungslänge, Durchmesser, Nenndruck, Jahr der Inbetriebnahme, jeweils getrennt nach Leitungen sowie deren geographische Darstellung in digitaler Form zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes,

a) Unklar ist, was der Unterschied zwischen einem Produzent von Erdgas und dem Betreiber einer Produktionsanlage ist. Der Betreiber einer Produktionsanlage ist der Produzent und der bergrechtlich Verantwortliche. Sollte für einzelne Anlagen(teile) ein Betriebsführervertrag bestehen, so kann dieser nicht zur Meldung der Daten verpflichtet werden, weil er einerseits über diese Daten in vielen Fällen nicht verfügt und andererseits auch Vertraulichkeitsvereinbarungen verletzten würde. Der Verantwortliche nach dem MinRoG ist der bergrechtlich Verantwortliche und es sollten keine unklaren Regelungen geschaffen werden. Es sollte jedenfalls eine klare und eindeutige Regelung verwendet werden, und keine neuen, jedoch unklaren Begrifflichkeiten geschaffen werden. Die doppelte Bezeichnung für den Betreiber ist zu vermeiden.

b) Zur maximalen technischen Produktionskapazität ist auf die bereits oben dargestellten Ausführungen zu verweisen. Zusätzlich ist festzuhalten, dass es dabei um für das Unternehmen sensible Daten handelt, die aus den oben dargelegten Gründen über keine statistische Aussagekraft im Hinblick auf die Zielsetzungen des GWG verfügen. Deren Verarbeitung würde daher einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz darstellen.

c) Die Erfüllung der Anforderung der lit b würde bedeuten, dass tausende Leitungen von Produktionsanlagen samt deren technischer Daten übermittelt werden müssten. Diese Leitungsdaten müssten erst erhoben und in ein elektronisch bearbeitbares Format konvertiert werden. Abgesehen davon, dass dies mit einem untragbaren Aufwand verbunden wäre, handelt es sich bei diesen Daten um einen unzulässigen Eingriff in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Datenschutz, weil kein

begründetes Interesse argumentierbar ist und diese Daten für die Zielsetzungen des GWG irrelevant sind.

d) Leitungen von Produktionsanlagen bilden einen ausschließlichen Bewilligungstatbestand nach dem MinRoG, weshalb das GWG gemäß § § 3 Abs 2 Z 1 GWG keine Anwendung findet. Darüber findet diese Erhebung von Daten auch keine gesetzliche Deckung im (nicht anwendbaren) § 147 GWG.

Im Hinblick darauf wird daher begehrt, die gesamte Bestimmung des § 7 Abs 2 zu streichen.

7. Zu § 7 Abs 3: „von den Speicherunternehmen sowie den Betreibern von Speicheranlagen".

a) das maximale Arbeitsgasvolumen (Speichervolumen) in MWh,

b) Die maximale technische Einspeicher- und Ausspeicherkapazität in kWh/h,

c) Die Leitungen von Speicheranlagen unter Angabe von technischen Kenngrößen wie Leitungslänge, Durchmesser, Nenndruck, Jahr der Inbetriebnahme, jeweils getrennt nach Leitungen sowie deren geographische Darstellung in digitaler Form zur Erstellung eines österreichsichen Leitungsplanes,

d) Die technische Maximalkapazität in Summe je Ein- und Ausspeiserichtung je Grenzübergabestelle zum Ausland.

a) Darüber hinaus würde der Betreiber einer Speicheranlage – wenn dieser im Auftrag eines Speicherunternehmens den Speicher betreibt, gegen vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen, wenn er diese angeforderten Informationen herausgibt. Diese Informationen dürfen daher ausschließlich vom Speicherunternehmer abgefragt werden.

b) Die Erfüllung der Anforderung der lit c würde bedeuten, dass alle Leitungen der Speicheranlagen samt deren technischer Daten übermittelt werden müssten. Leitungen von Speicheranlagen bilden einen ausschließlichen Bewilligungstatbestand nach dem MinRoG, weshalb das GWG gemäß § § 3 Abs 2 Z 1 GWG keine Anwendung. Darüber findet diese Erhebung von Daten auch keine gesetzliche Deckung im (nicht anwendbaren) § 147 GWG.

Im Hinblick darauf wird daher begehrt, für die gesamte Bestimmung des § 7 Abs 3 den Betreiber als Meldepflichtigen zu streichen. Darüber sollte die lit c zur Gänze gestrichen werden.

OMV

8. Zu § 13 Abs 2 Z 2: Bestandsstatistik

Der Bestand an Produktionsstätten findet – mangels Anwendbarkeit – keine gesetzliche Deckung. Darüber hinaus würde auch § 147 GWG keine gesetzliche Grundlage dafür bieten. Darüber hinaus stellt dies einen nicht rechtfertigbaren Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Schutz der persönlichen Daten der Betreiber dar.

Im Hinblick darauf wird daher begehrt, die gesamte Bestimmung des § 13 Abs 2 Z 2 lit b zu streichen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
OMV Austria Exploration & Production GmbH

i.V. B. Kragl